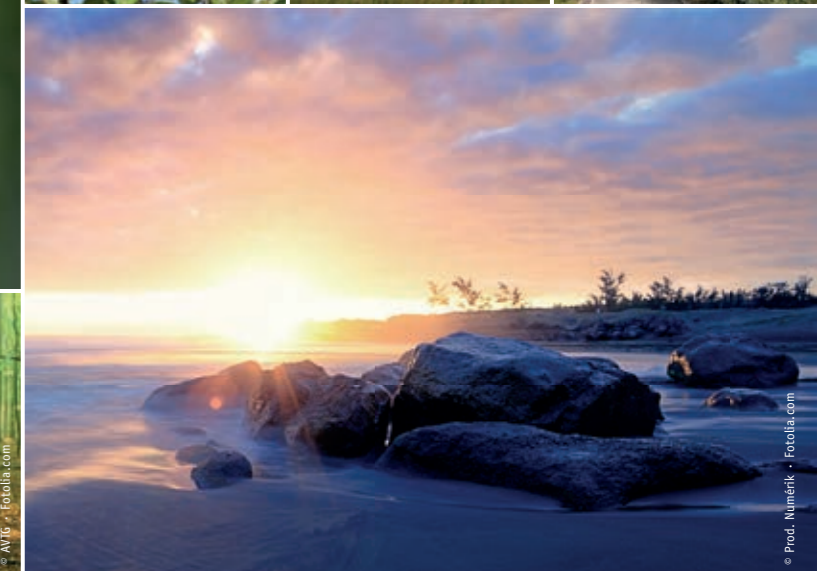
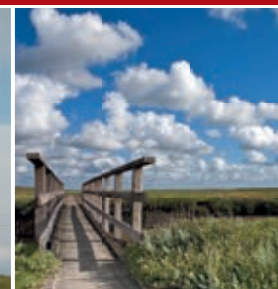




Testamentratgeber



Balthasar
Kinder- und
Jugendhospizstiftung



Inhaltsverzeichnis

Der Nachwelt einen guten Dienst erweisen – genau so, wie Sie es wollen	5
So funktioniert die gesetzliche Erbfolge	6
Was ist das Besondere am Erbrecht des Ehepartners?	8
Ein Testament schafft Klarheit und verhindert Erbstreitigkeiten	10
Was unterscheidet Erbschaft vom Vermächtnis?	12
Wer besitzt Anspruch auf einen Pflichtteil?	13
Oder doch ein Erbvertrag?	14
Die Vorteile einer Schenkung	15
Die Schenkung von Todes wegen	15
Übertragung von Immobilien	15
Wissenswertes über Erbschafts- und Schenkungssteuer	17
Welche Aufgabe übernimmt ein Testamentsvollstrecker?	19
Spuren hinterlassen – zu Lebzeiten und danach	20
Ihr letzter Wille	21
Die Kinder- und Jugendhospizstiftung Balthasar	22
An alles gedacht? – Ihre persönliche Checkliste	28



Der Nachwelt einen guten Dienst erweisen – genau so, wie Sie es wollen

Für die meisten Menschen ist der eigene Tod ein Tabuthema. Doch ist es nicht ein gutes Gefühl, alles geordnet zu wissen? Nicht selten kommt es innerhalb der Familie zu Auseinandersetzungen, wenn der Nachlass des Verstorbenen verteilt werden muss und nicht klar geregelt ist.

Mit einem Testament haben Sie die Chance, der Nachwelt einen guten Dienst – ganz in Ihrem Sinne – zu erweisen.

Ein gültiges Testament aufzusetzen ist gar nicht schwer und sich mit dem letzten Willen auseinanderzusetzen, kann durchaus beruhigend wirken.

Mit diesem Ratgeber möchten wir Ihnen Fragen zum Thema Testament beantworten, wie z. B.: Wie ist die gesetzliche Erbfolge geregelt? Welche Bestandteile hat ein gültiges Testament?

Und natürlich möchten wir Ihnen auch zeigen, wie wichtig Erbschaften und Vermächnisse für die Arbeit des Kinder- und Jugendhospizes Balthasar sind.

Schenken Sie Ihr Erbe nicht dem Staat.

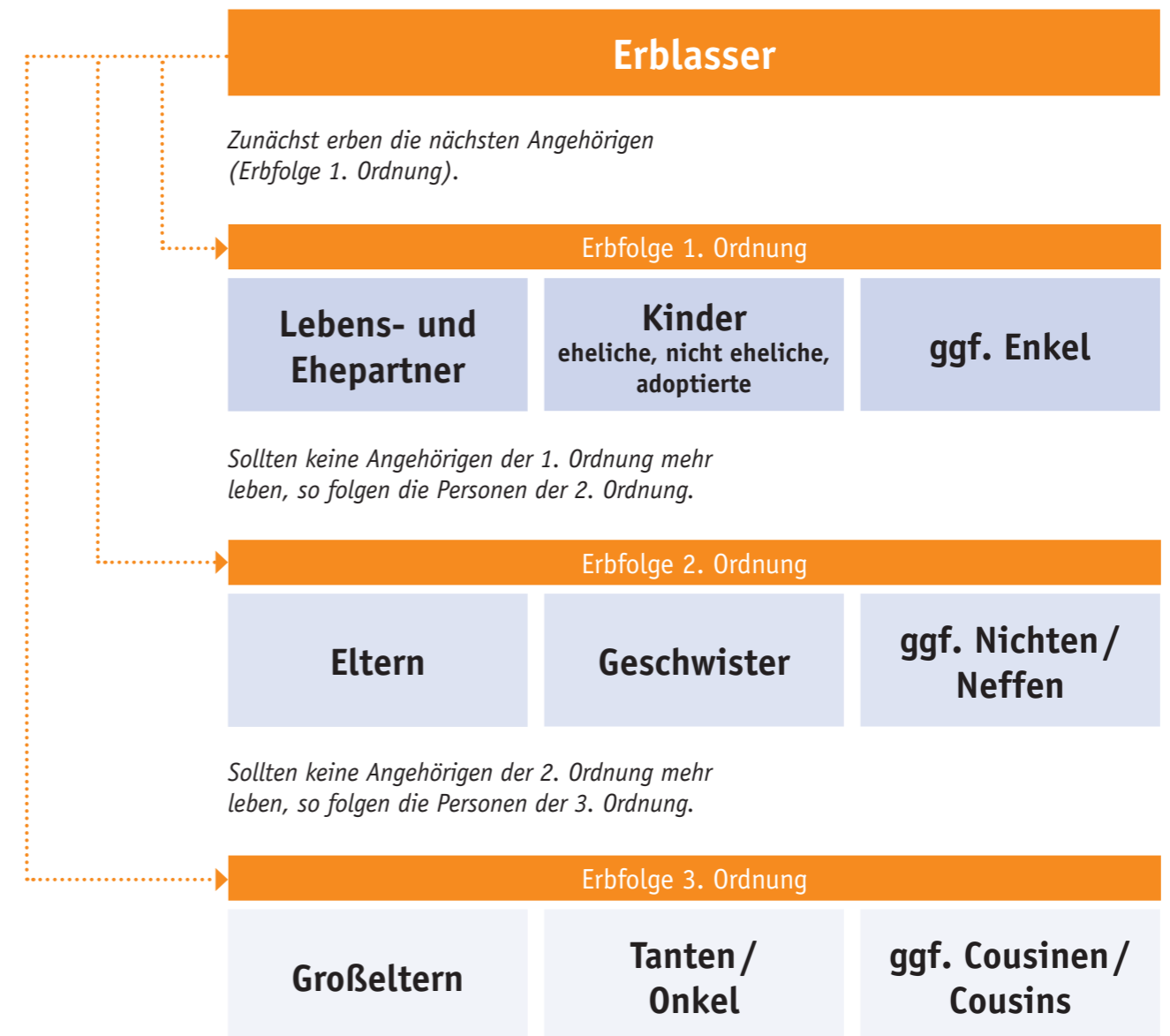
So funktioniert die gesetzliche Erbfolge

Was passiert eigentlich mit dem Erbe, wenn weder ein Testament noch ein Erbvertrag existieren?

In diesem Fall regelt der Gesetzgeber im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), wer das Erbe erhält.

Sollten keine gesetzlichen Erben ermittelt werden können oder alle Erben die Erbschaft ausschlagen, erbt der Staat.

Die gesetzliche Erbfolge im Überblick



Weiterhin gilt:

Wird das Erbe einem Angehörigen einer höherrangigen Ordnung zugesprochen (z. B. einem ehelichen Kind aus 1. Ordnung), endet die Verteilung des Erbes auf dieser Ebene. Personen der darunterliegenden Ordnungen (z. B. Eltern aus 2. Ordnung oder Großeltern aus 3. Ordnung) werden somit nicht mehr berücksichtigt. Eine gesonderte Rolle bei der gesetzlichen Verteilung des Erbes kommt Ehepartnern und Lebenspartnern eingetragener Lebenspartnerschaften zu (s. Seite 8).

Sind keine gesetzlichen Erben vorhanden oder schlagen alle Erben die Erbschaft aus, erbt der Staat.

Was ist das Besondere am Erbrecht des Ehepartners?

Häufig hinterlässt der Erblasser bei seinem Tod einen Ehepartner und Kinder. Doch anders als vermutet, erbt der Ehepartner bei einem fehlenden Testament nicht automatisch den gesamten Nachlass.

Der Erbteil des Ehegatten berechnet sich in diesem Fall danach:

- welche Erben welcher Ordnung noch leben und
- in welchem Güterstand die Eheleute gelebt haben.

Der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft

In diesem Fall, in dem kein anderer Güterstand, z. B. Gütertrennung, durch einen Ehevertrag vereinbart wurde, wird der überlebende Ehegatte – neben den Erben erster Ordnung – zu einem Viertel und neben Verwandten der zweiten Ordnung oder Großeltern zur Hälfte am Erbe beteiligt. Der Anteil am Erbe erhöht sich gemäß § 1371 BGB.

Ein Beispiel:

Leben zum Zeitpunkt des Erbfalls neben dem Ehegatten noch Kinder, Enkel oder Urenkel, so erhält der Ehegatte ein Viertel des Gesamterbes. Gemäß § 1371 BGB erhöht sich der gesetzliche Erbteil durch den pauschalen Zugewinnausgleich des überlebenden Ehegatten um ein weiteres Viertel der Erbschaft, so dass der Erbteil neben Verwandten der ersten Ordnung insgesamt ein Halb und neben Verwandten der zweiten Ordnung drei Viertel beträgt. Die Kinder bzw. Enkel erhalten in diesem Falle also ein Halb des Nachlasses zu gleichen Teilen. Zwei Kinder erhalten demnach je ein Viertel.

Leben zum Zeitpunkt des Erbfalls neben dem überlebenden Ehegatten weder Kinder noch Enkel- oder Urenkelkinder, wohl aber die Eltern oder Geschwister (Verwandte der zweiten Ordnung) oder Großeltern des Erblassers, so erhält der überlebende Ehegatte die Hälfte des Erbes, sowie ein weiteres Viertel gemäß § 1371 BGB. Die Verwandten der zweiten Ordnung erhalten in diesem Falle ein Viertel der Erbschaft.

Regelungen im Falle einer Gütertrennung (Ehevertrag)

Ein Ehevertrag schließt den gesetzlichen Güterstand, wie oben beschrieben, aus. Leben zum Zeitpunkt des Erbfalls also z. B. neben dem Ehegatten noch ein oder zwei Kinder, die als gesetzliche Erben berufen wurden, so erben der Ehegatte und jedes Kind zu gleichen Teilen. Sind mehr als zwei Kinder vorhanden, gilt die allgemeine Regelung gemäß § 1931 Abs. 1 BGB, wonach dem Ehegatten ein Viertel Erbteil zusteht.

Sonderfall: Gütergemeinschaft

Auch bei der Gütergemeinschaft handelt es sich um einen notariell beurkundeten Ehevertrag. Diese Form des Güterstandes ist heute jedoch eher selten. Aufgrund der besonderen

Regelungen, die bei diesem Güterstand gelten, sollten Sie sich auf jeden Fall an einen Rechtsanwalt oder Notar wenden.



Ein Testament schafft Klarheit und verhindert Erbstreitigkeiten

Häufig kommt es nach dem Tod eines Familienmitglieds zum Streit um das Erbe – eine Belastung, die in dieser Situation wirklich niemand gebrauchen kann. Lassen Sie es daher erst gar nicht so weit kommen. Ein durchdachtes Testament spart allen Beteiligten eine Menge Nerven.

Fragen Sie sich also:

Sind alle Beteiligten mit der gesetzlichen Erbfolge zufrieden und ausreichend bedacht?
Wenn ja, ist ein Testament für Sie nicht unbedingt notwendig.

Sobald Sie allerdings jemanden mit Ihrem Erbe bedenken möchten, der in der gesetzlichen Erbfolge nicht vorgesehen ist oder jemand automatisch erben würde, ohne dass Sie das möchten oder wenn Sie von den gesetzlichen Erbanteilen abweichen oder den Erben mit Vermächtnissen (s. Seite 12) oder Auflagen (z. B. Grabpflege) beschweren wollen, dann ist ein Testament für Sie sinnvoll und notwendig.

Welche Formen eines wirksamen Testaments gibt es?

1. Das eigenhändige Testament (§ 2247 BGB)

- Dieses Testament müssen Sie komplett selbst per Hand schreiben.
- Es muss den genauen Zeitpunkt (Tag, Monat, Jahr) sowie den Ort der Erstellung enthalten.
- Es muss zum Schluss mit Ihrem Vor- und Nachnamen unterzeichnet sein.
- Den Ort der Aufbewahrung wählen Sie selbst (z. B. die amtliche Verwahrung eines Nachlassgerichtes).

Tipp: Ziehen Sie bei der Formulierung des Testaments am besten einen in Erbrecht erfahrenen Rechtsanwalt oder Notar zu Rate. So vermeiden Sie Unklarheiten und damit Auslegungsprobleme.

2. Das öffentliche Testament (§ 2232 BGB)

- Für dieses Testament müssen Sie sich an einen Notar wenden.
- Dieser berät Sie und schreibt Ihre Wünsche für das Verfassen Ihres letzten Willens nieder.
- Die Errichtung Ihres Testaments durch einen Notar gibt Ihnen die Sicherheit, dass Ihr letzter Wille rechtlich einwandfrei verfasst ist.
- Dieses Testament muss bei einem Nachlassgericht (meist im örtlichen Amtsgericht) hinterlegt werden. Dadurch kann es nicht verloren gehen.
- Es wird nach dem Ableben von Amtswegen ohne besonderes Zutun eröffnet und die im Testament genannten Personen bzw. Organisationen werden automatisch informiert.

Wer seinen Nachlass nicht nach der gesetzlichen Erbfolge verteilen möchte, der sollte unbedingt ein Testament verfassen. Schließlich möchte niemand, dass es später zum Streit um das Erbe kommt.

Das gemeinschaftliche Testament

Selbstverständlich können Sie auch ein gemeinschaftliches Testament mit Ihrem Ehepartner aufsetzen. Zum Beispiel können sich die Ehepartner gegenseitig als Alleinerben einsetzen und bestimmen, dass mit dem Tod des zuletzt Verstorbenen der Nachlass an einen Dritten fallen soll (sog. Berliner Testament).

Um ein solches Testament zu errichten, müssen Sie nicht unbedingt einen Notar aufsuchen. Die Formulierung in Standardfällen ist recht einfach und Sie können das Testament in der Regel selbst aufsetzen. Trotzdem gilt: Sollten Sie sich bei der Formulierung des Testaments unsicher sein, wenden Sie sich an eine kompetente Person (z. B. Rechtsanwalt oder Notar), um unnötige Fehler zu vermeiden.

Auch bestimmte Nachlassgegenstände können Sie in Ihrem Testament bezüglich der Aufteilung Ihres Erbes anordnen. Ebenso können Sie Ihren Erben die Nachlassauseinandersetzung untereinander für einen bestimmten Zeitraum untersagen.

Pauline Weber
Beispielstrasse 43
57462 Olpe

Mein Testament

Ich, Paulina Weber, geboren am 18. Mai 1952, wohnhaft in der Beispielstr. 43 in 57462 Olpe, lege fest:

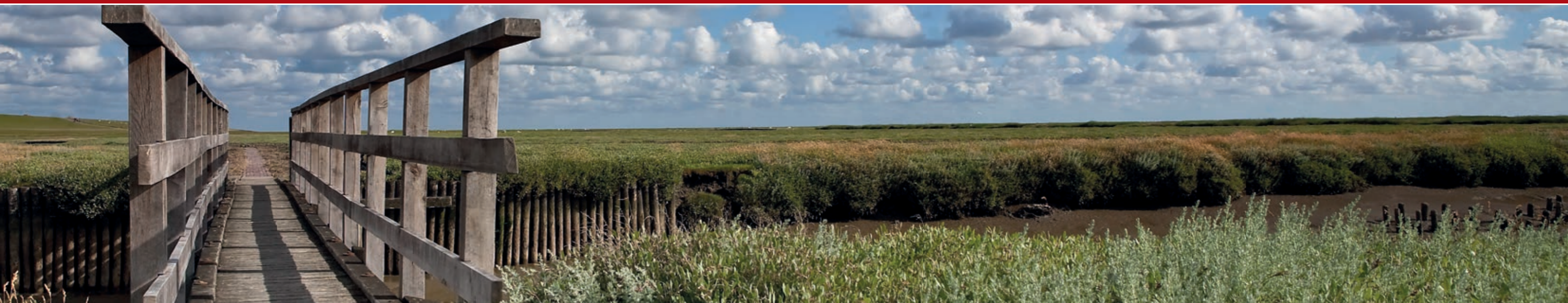
- 1) Alle bisherigen Testamente hebe ich hiermit auf und erkläre sie für unwirksam.
- 2) Als Erben bestimme ich meinen Neffen Michael Mustermann, wohnhaft Hauptstrasse 7 in 12345 Musterstadt.
- 3) Aus meinem Erbe soll ein Vermächtnis in Höhe von 10.000 Euro an die Kinder- und Jugendhospizstiftung Balthasar in Olpe gehen.

Ich bitte das Nachlassgericht, einen Testamentsvollstrecker zu bestimmen.

Olpe, den 15. August 2020
Paulina Weber

So könnte Ihr vollständiges, handschriftliches Testament aussehen.

Nicht vergessen: Der gesamte Text muss eigenhändig geschrieben sein.



Was unterscheidet eine Erbschaft von einem Vermächtnis?

Die Gesamtrechtsnachfolge

Eine Person, die Sie als Erben bestimmen, wird Ihr Rechtsnachfolger, der nicht nur Ihr Vermögen erbt, sondern auch Ihre Verpflichtungen.

Die Erbengemeinschaft

Selbstverständlich können Sie auch mehrere Personen als Erben bestimmen. Diese können jedoch, im Gegensatz zu einer Einzelperson, nur gemeinschaftlich über den Nachlass entscheiden. Diese Form bezeichnet man daher als Erbengemeinschaft.

Tipp: Sollten Sie Bedenken haben, dass die Erbaueinandersetzung den Erben Schwierigkeiten bereiten wird, können Sie eine Testamentsvollstreckung in Ihrem Testament anordnen (s. auch Seite 19).

Das Vermächtnis

Mit Hilfe eines Vermächtnisses können Sie einer Person oder einer gemeinnützigen Organisation Teile Ihres Nachlasses vermachen, ohne dass diese weitere Verpflichtungen eingehen. Auf diese Weise erhält der Bedachte einen Anspruch auf die von Ihnen bestimmten Vermögensgegenstände – gegen den oder die Erben.

Unterschied: Erbschaft und Vermächtnis

Bei einer Erbschaft vererben Sie nicht nur Ihr Vermögen, sondern auch Ihre Verpflichtungen an eine Einzelperson oder eine Erbengemeinschaft.

Mit einem Vermächtnis verschaffen Sie dem Bedachten einen Anspruch gegen den oder die Erben, den durch den Erblasser zugewendeten Vermögensgegenstand dem Bedachten zu übertragen. Mit einem Vermächtnis können Sie z. B. eine natürliche Person, aber auch eine gemeinnützige Organisation bedenken. Der Vermächtnisnehmer erhält also einen schuldrechtlichen Anspruch und ist nicht unmittelbar am Nachlass beteiligt, muss daher z. B. auch nicht für Verbindlichkeiten des Nachlasses haften.

Wer besitzt Anspruch auf einen Pflichtteil?

Auch durch ein Testament können grundsätzlich nicht alle Personen von der Teilhabe am Erbe ausgeschlossen werden.

Dies gilt für:

- direkte Nachkommen (eheliche, uneheliche und adoptierte Kinder),
- den Ehegatten und
- die Eltern des Erblassers.

Diesen Personen steht zumindest eine Beteiligung am Nachlass in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils zu. Besser bekannt ist diese Form der Beteiligung als Pflichtteil.

Wann kommt der Pflichtteil zum Tragen?

Jeder Erblasser kann grundsätzlich jeden Menschen, jede juristische Person oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (z. B. die Kirche oder eine Stiftung) zum Erben berufen. Das bedeutet, alle pflichtteilsberechtigten Personen, die somit von der Erbfolge ausgeschlossen sind, erhalten ihren Pflichtteil. Gleiches gilt, wenn diese Personen jeweils nur ein Vermächtnis erhalten, das weniger wert ist als der Pflichtteil. In diesem Fall steht dem Vermächtnisnehmer die Differenz zwischen dem Wert des Vermächtnisses und dem Pflichtteil zusätzlich zu.

Erben weiterer Ordnungen, wie z. B. Geschwister, haben kein Anrecht auf einen Pflichtteil.

Der oder die Pflichtteilsberechtigten können von dem Erben Auskunft über den Nachlass verlangen.



Oder doch ein Erbvertrag?

Der Erbvertrag stellt neben dem Testament die zweite Form der Verfügung von Todes wegen dar. Ein Erbvertrag unterscheidet sich von einem Testament in diesen grundlegenden Punkten:

- Er regelt mittels Vertrag, wer als Erbe berufen wird oder wer ein Vermächtnis erhält oder mit einer Auflage beschwert wird.
- Alle Vertragsparteien erfahren bereits vor dem Erbfall, wie der Nachlass geregelt werden soll. Das gibt dem Erblasser die Sicherheit, dass der Nachlass nicht einseitig, sondern zwei- oder mehrseitig geregelt ist.
- Der Erbvertrag kann nur durch einen Vertrag von den Personen aufgehoben werden, die den Erbvertrag geschlossen haben. Nach dem Tode einer der vertragsschließenden Personen kann die Aufhebung nicht mehr erfolgen. Alternativ kann ein Rücktrittsrecht vereinbart werden.
- Ein Erbvertrag muss durch einen Notar beurkundet werden. Dabei müssen alle Vertragsparteien anwesend sein.

Was ist zu beachten?

Einen Erbvertrag kann grundsätzlich jeder abschließen. Einzige Bedingung ist die Testierfähigkeit – das heißt, die Person, die ihre letztwillige Verfügung trifft, muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und darf in seiner Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt sein. Ansonsten wird für den Erbvertrag eine Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder des Vormundschaftsgerichts benötigt.

Die Vorteile einer Schenkung


Eine Schenkung gibt Ihnen die Möglichkeit, Ihr Vermögen bereits zu Lebzeiten auf die favorisierten Erben zu verteilen. Dabei räumt Ihnen der Gesetzgeber einen Freibetrag für die Schenkung ein, den Sie alle zehn Jahre erneut nutzen können. Bei dieser vorausschauenden Aufteilung Ihres Nachlasses ist es zudem möglich, bestimmte Rechte, z. B. Wohnungsrechte oder Nießbrauch, vorzubehalten.

Die Schenkung von Todes wegen

Wie der Name schon vermuten lässt, wird diese Form der Schenkung erst mit dem Tod des Erblassers wirksam und fällt nicht in den Nachlass. Einzige Bedingung: Der Beschenkte muss den Schenker überleben. Eine Schenkung wird erst durch die Beurkundung durch einen Notar wirksam.

Übertragung von Immobilien

Immobilien oder andere Vermögensgegenstände, die Sie nicht den Erben überlassen möchten, können Sie testamentarisch oder im Erbvertrag entsprechend regeln – entweder als Vermächtnis oder in Form einer Teilungsanordnung.



Wer erbt, sollte das Finanzamt nicht vergessen, denn auf Erbschaften können Steuern anfallen.

Wissenswertes über Erbschafts- und Schenkungssteuer

Ob und wie viele Steuern für den Erben anfallen, hängt von einigen Faktoren ab:

- vom Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser,
- von der Höhe der Erbschaft und
- von der Überschreitung bestimmter Freibeträge.

In welcher Steuerklasse bin ich?

Wer in welche Steuerklasse gehört, hängt vom Verwandtschaftsgrad ab, den der Erbe zum Erblasser hatte. Nähere Verwandte sind in einer günstigeren Steuerklasse als entfernte Verwandte oder auch als Freunde.

Steuerklasse I

Erben in der Steuerklasse I zahlen prozentual die geringste Erbschaftssteuer. Dazu gehören: der Ehegatte des Erblassers, seine Kinder und Stiefkinder, Enkel und Urenkel sowie seine Eltern und Großeltern usw.

Steuerklasse II

Erben in der Steuerklasse II sind die Geschwister des Erblassers, die Neffen und Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern sowie geschiedene Ehegatten. Handelt es sich nicht um einen Erbfall, sondern um eine Schenkung, gehören die Eltern und die Großeltern ebenfalls zu dieser Steuerklasse.

Steuerklasse III

Erben der Steuerklasse III zahlen die höchsten Steuern. Dazu gehören beispielsweise der eingetragene Lebenspartner sowie der nicht eheliche Lebenspartner. Wer also seinem Freund oder seiner Freundin etwas vererben möchte, sollte die möglicherweise hohe Steuerbelastung vorher bedenken.

Wie viel Steuer fällt an?

Die Erbschaftsteuer wird nur dann für den Erben fällig, wenn der Nachlass höher ist als der persönliche Freibetrag. Dazu ist der individuelle Freibetrag zunächst von der Erbschaft abzuziehen. Die Erbschaftsteuer wird nur für den Betrag fällig, der über diese Summe hinausgeht.

Wie hoch die einzelnen Beträge sind, hängt weiterhin davon ab, in welchem Verwandtschaftsverhältnis Erbe und Erblasser zueinander stehen (s. Seite 17).

	Steuerkl. I	Steuerkl. II	Steuerkl. III
bis 75.000 EUR	7 %	15 %	30 %
bis 300.000 EUR	11 %	20 %	30 %
bis 600.000 EUR	15 %	25 %	30 %
bis 6.000.000 EUR	19 %	30 %	30 %
bis 13.000.000 EUR	23 %	35 %	50 %
bis 26.000.000 EUR	27 %	40 %	50 %
ab 26.000.000 EUR	30 %	43 %	50 %

Steuerklassen und –freibeträge

Verwandtschaftsgrad	Steuerklasse	Freibetrag in EUR
Ehegatten	I	500.000 EUR
Kinder und Stiefkinder bzw. deren Kinder, falls erstere bereits verstorben sind	I	400.000 EUR
Enkel	I	200.000 EUR
Eltern und Großeltern	I	100.000 EUR
Geschiedene Ehegatten, Geschwister, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Nichten und Neffen	II	20.000 EUR
alle übrigen Personen	III	20.000 EUR
eingetragene Lebenspartner	III	500.000 EUR

Stand der Steuersätze und Freibeträge Juli 2020



Welche Aufgabe übernimmt ein Testamentvollstrecker?

Wenn Sie zweifeln, ob Ihre Erben alles einvernehmlich und in Ihrem Sinne regeln, könnten Sie z. B. eine Testamentvollstreckung anordnen. Ein Testamentvollstrecker ist dazu da, Ihren letzten Willen umzusetzen. Er regelt Ihre Verbindlichkeiten, erfüllt Ihre Vermächnisse, löst z. B. bei Bedarf den Haushalt auf oder handelt im Namen von minderjährigen oder behinderten Erben. Er ist dabei an Ihren letzten Willen gebunden und muss gegenüber den Erben Rechenschaft ablegen.

Wenn Sie als Testamentvollstrecker bestimmen, liegt ganz bei Ihnen. Bevor Sie allerdings jemanden mit diesem Amt betrauen, fragen Sie ihn, ob er dazu bereit ist. Denn eine Testamentvollstreckung ist eine Menge Arbeit.

Alternativ können Sie in Ihrem Testament das Nachlassgericht darum bitten, einen Testamentvollstrecker zu benennen (s. handschriftliches Testament auf Seite 11). Die gerichtlich bestellten Vollstrecker sind Experten und wissen genau, was zu tun ist. Der Testamentvollstrecker erhält eine Vergütung aus dem Nachlass.



Spuren hinterlassen – zu Lebzeiten und danach

Mit seinem letzten Willen der Nachwelt einen guten Dienst zu erweisen, gehört sicherlich zu den konsequentesten Wegen der Nachlassverwendung.

„Sinn stiften im Leben – Trost stiften in der Trauer.“ Nach dieser Maxime richten wir im Kinder- und Jugendhospiz Balthasar unsere Bemühungen tagtäglich aufs Neue aus. Es ist gleichzeitig auch das Ziel der unverzichtbaren Stiftung. Sie sichert eine langfristige finanzielle Unterstützung, ohne die unsere tägliche Arbeit nicht möglich wäre.

Es gehört schon zu den wirklich besonderen Momenten, wenn sich Menschen entscheiden, einen Teil Ihres Vermögens für einen wohltätigen Zweck, wie der Unterstützung des Kinder- und Jugendhospizes Balthasar, zu verwenden. Gutes zu tun ist die Basis unseres täglichen Handelns und wenn andere es ebenfalls tun, ist das für uns jedes Mal eine ganz besondere Leistung. Dazu gehört auch eine Testamentsverfügung zugunsten der Kinder- und Jugendhospizstiftung Balthasar. In diesem Fall verfügen Sie zu Lebzeiten, dass Ihr Erbe, oder ein Teil davon, als Zustiftung in das Stiftungsvermögen einfließt oder zur Gründung einer Treuhandstiftung verwendet wird.

Nachlässe für einen guten Zweck sind steuerfrei

Eine Erbschaft, die der Kinder- und Jugendhospizstiftung Balthasar zugutekommt, erhält einen besonderen Schutz vor dem Fiskus. Wer seinen Nachlass einem guten Zweck zukommen lässt, wird dafür von der Erbschaftssteuer befreit. In diesem Fall spielt es keine Rolle, ob Sie Ihre gesamte Erbschaft der Stiftung vermachen oder ob nur ein Teil des Erbes als Vermächtnis der Stiftung überschrieben wird.

Sinn stiften schon zu Lebzeiten

Wer bereits zu Lebzeiten als Stifter oder Stifterin Gutes tun will, kann selbstverständlich auch selbst eine Treuhandstiftung gründen und diese dann in der Testamentsverfügung als Erben einsetzen.

Ihr letzter Wille

Sind Sie – wie so viele Menschen – unsicher, was später einmal mit Ihrem Vermögen geschehen soll? Einen ersten Schritt haben Sie mit dem Lesen dieser Broschüre getan – Sie informieren sich, welche Möglichkeiten es gibt und welche für Sie die richtige ist.

Ein durchdachter letzter Wille kann durchaus beruhigend wirken. Schenken Sie sich selbst Gewissheit, rechtzeitig alles bestens geregelt zu haben – so, wie Sie es wünschen.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Broschüre die wichtigsten Fragen beantwortet zu haben. Auf den folgenden Seiten stellen wir Ihnen die Kinder- und Jugendhospizstiftung Balthasar vor. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Testamentspenden leisten einen entscheidenden Beitrag für die langfristige Sicherung des Kinder- und Jugendhospizes Balthasar.

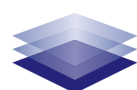
Herzlichen
Ihr
Rüdiger Barth

Rüdiger Barth
– Leitung –
Kinder- und Jugendhospiz Balthasar





Mitglied im



Initiative
Transparente
Zivilgesellschaft



Bundesverband
Deutscher
Stiftungen

Die Kinder- und Jugendhospizstiftung Balthasar

Die Kinder- und Jugendhospizstiftung Balthasar wurde errichtet, um vor allem das Kinder- und Jugendhospiz Balthasar in Olpe/Biggesee zu unterstützen.

Transparenz ist uns wichtig. Deshalb haben wir uns – nach einer jahrelangen Auszeichnung mit dem Prüfsiegel des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI) – auch der Initiative Transparente Zivilgesellschaft angeschlossen. Damit verpflichten wir uns, der Öffentlichkeit wichtige Informationen, z. B. zu den Tätigkeiten, der Mittelherkunft und -verwendung zur Verfügung zu stellen und aktuell zu halten. Zusätzlich ist die Kinder- und Jugendhospizstiftung Balthasar Mitglied im Bundesverband Deutscher Stiftungen und unterstützt damit das Stiftungswesen in Deutschland.

Das Kinderhospiz Balthasar eröffnete im September 1998 als erstes Kinderhospiz in Deutschland. Anfang 2009 wurde das Jugendhospiz Balthasar als erstes deutsches Hospiz für Jugendliche und junge Erwachsene eröffnet und damit eine Lücke zwischen Kinder- und Erwachsenen hospizen geschlossen. Die verbleibende Zeit soll von allen so schön und intensiv wie möglich erlebt werden. Das Kinder- und Jugendhospiz Balthasar hat fast 1.000 Familien mit einem unheilbar erkrankten Kind auf ihrem schweren Weg von der Diagnose bis zum Versterben des Kindes begleitet.

Leben und Lachen

Fröhliche Augenblicke, das Leben und Lachen – das sind die vorrangigen Ziele im Kinderhospiz Balthasar. Hier findet die Familie ein zweites Zuhause auf Zeit. Die Mitarbeiter sind immer für sie da und haben jederzeit ein offenes Ohr für ihre Sorgen und Wünsche. Das ganze Haus ist hell und freundlich. Bunte Vorhänge und Schränke, Teddybären und Puppen zeigen deutlich, dass hier die Kinder das Sagen haben. Ganz bewusst wurde auf alles verzichtet, was an Krankenhaus und Arztzimmer erinnert. Stattdessen herrscht eine familiäre Atmosphäre.

Im Mittelpunkt der Arbeit eines Kinderhospizes steht das kranke Kind. Seine physischen, psychischen und sozialen Bedürfnisse und seine individuellen Fähigkeiten sind die Richtschnur für die Mitarbeiter. Acht Kinder kann die Olper Einrichtung aufnehmen. Jedes Kind hat ein eigenes, behinderten- und kindgerecht ausgestattetes Zimmer. Zwei Kinder teilen sich ein Bad. Breite Türen erlauben es, die Kinder auch in ihren Pflegebetten mit in den großen Aufenthaltsraum oder in den Garten zu nehmen. Sie sollen – so lange es geht – dabei sein und mit den anderen Spaß haben können. „Leben bis zuletzt und die verbleibenden Fähigkeiten fördern“ heißt die Devise. Klinikclowns, Musiktherapie und Therapiebegleithunde lassen den Alltag bunt und fröhlich werden.

Das Besondere an Kinderhospizen ist außerdem, dass sie immer die ganze Familie mit einbeziehen. Ist ein Kind so krank, dass es noch vor dem Erreichen des Erwachsenenalters sterben muss, dann betrifft dieses Schicksal auch die Eltern und Geschwister. Soweit es die Eltern möchten, wird die Versorgung des Kindes von den Pflegefachkräften des Kinderhospizes übernommen. So haben Mutter und Vater Zeit – ein für sie seltenes und kostbares Gut. Außerdem leisten speziell ausgebildete Familienbegleiter der Familie wertvolle Hilfe. Viele Gespräche und auch der Austausch der Eltern untereinander helfen, die Trauer zu bewältigen.

Sterben und Trauern

Auch Trauer und Schmerz haben ihren Platz im Kinderhospiz Balthasar. Hier werden die Familien entsprechend ihrer Bedürfnisse und Weltanschauungen begleitet. Gerade in der letzten Lebensphase und nach dem Versterben des Kindes ist das Kinderhospiz Balthasar für die Familien da – für jeden so lange, wie er es braucht. Nach dem Versterben des Kindes steht den Angehörigen der Abschiedsbereich des Kinderhospizes zur Verfügung. Hier hat die Familie die Möglichkeit, in Ruhe Abschied zu nehmen. Die Räume des Abschiedsbereichs sind hell und lichtdurchflutet und können mit Fotos und Erinnerungsstücken individuell gestaltet werden.

Zahlreiche Spuren erinnern an die verstorbenen Kinder: ein Gedenktisch an jedem Todestag, Hand- und Fußabdrücke an einer Wand im Kinderhospiz und mit ihren Namen beschriftete Windräder im Garten des Hospizes. Sie alle sollen zeigen: Kein Kind wird vergessen, sie leben in den Erinnerungen weiter.



Das Jugendhospiz Balthasar

Zu Beginn des Jahres 2009 wurde in unmittelbarer Anbindung an das Kinderhospiz Deutschlands erstes Hospiz für Jugendliche und junge Erwachsene eröffnet: das Jugendhospiz Balthasar.

Auch dank der Fortschritte in Medizin und Medizintechnik erreichen immer mehr unheilbar kranke Kinder das Jugendalter. Viele dieser jungen Menschen sind bereits seit Jahren zu Gast im Kinderhospiz Balthasar. Andere erhalten als Jugendliche oder junge Erwachsene die Diagnose „unheilbar krank“. Diese jungen Menschen haben andere Bedürfnisse und Anforderungen hinsichtlich räumlicher Ausstattung, Tagesablauf, Angeboten und psychosozialer Betreuung. Das Kinderhospiz ist ihnen zu kindlich und sie finden oft keinen Zugang zu einem Erwachsenenhospiz. Diese Lücke in der Hospizarbeit schließt das Jugendhospiz Balthasar.

So viel Selbstständigkeit wie möglich

Eine unheilbare Erkrankung führt bei vielen Jugendlichen zu einer Identitätskrise. Jugendliche, die gerade dabei sind, sich vom Elternhaus abzunabeln und berufliche und private Perspektiven zu entwickeln, geraten durch die Erkrankung zusehends in eine immer größer werdende Abhängigkeit von den Eltern oder anderen Bezugspersonen und verlieren so ihre – besonders in der Adoleszenz wichtigen – Freiräume und ihre gerade beginnende Selbstständigkeit. Sie müssen Gewohntes oder bereits Begonnenes aufgeben, soziale Kontakte werden weniger oder brechen ab und der Verlust körperlicher oder geistiger Fähigkeiten nimmt zu. Im Jugendhospiz Balthasar wird deshalb möglichst viel Eigenart und Individualität zugelassen.

In direkter Anbindung an das bestehende Kinderhospizgebäude bietet die Einrichtung einerseits genügend Freiraum und Rückzugsmöglichkeiten, gleichzeitig können die verschiedenen Angebote auch von beiden Häusern gemeinsam genutzt werden. Im Jugendhospiz gibt es z. B. einen großen Bewegungsraum. Für die kreative Entfaltung und das Training der feinmotorischen Fähigkeiten steht ein Werkraum zur Verfügung. Zum Entspannen lädt der Snoezelenraum im Kinderhospiz ein. Für die Gäste des Kinder- und Jugendhospizes ist im gesamten Haus WLAN verfügbar. Besonders für die Jugendlichen ist das Internet oft die einzige Möglichkeit, am Leben teilzuhaben, Kontakt zu Freunden zu halten und sich mit anderen auszutauschen.

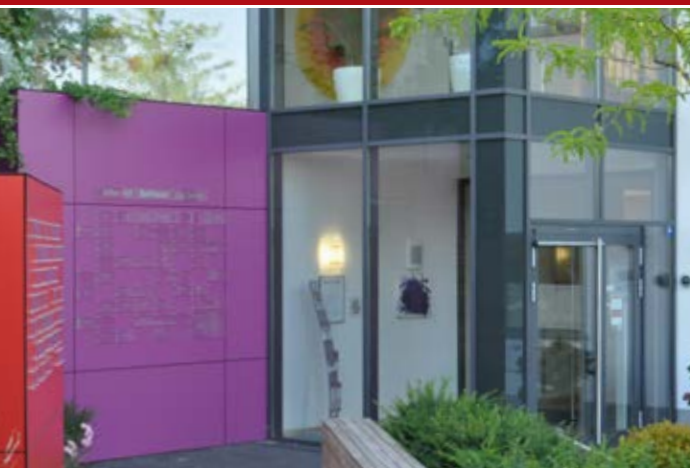
Das Besondere im Jugendhospiz ist eine spezielle Technik in den Zimmern, die den Jugendlichen – trotz ihrer eingeschränkten Beweglichkeit – ein hohes Maß an Freiheit ermöglicht. Licht, Rollos oder die Lautstärke der Musik können von ihnen selbst und ohne fremde Hilfe gesteuert werden. „So viel Selbstständigkeit wie möglich“ lautet die Devise. Gleichzeitig sind die Mitarbeiter einfühlsame Begleiter, die den Jugendlichen helfen, mit der eigenen Trauer umzugehen und die verbleibende Zeit intensiv zu erleben. Die pädagogische Arbeit ist eine prozessorientierte Unterstützungsarbeit, die bei den individuellen Bedürfnissen der Jugendlichen ansetzt.

Die Lebensqualität der Jugendlichen aufrecht zu erhalten, ist das wichtigste Ziel. Durch entsprechend ausgebildetes Personal und die enge Kooperation mit Schmerzmedizinerinnen ist eine fachgerechte palliativmedizinische Versorgung gewährleistet.



Die Herberge auf dem Weg

Ursprünglich stellte ein Hospiz die Herberge für Reisende dar. Im Mittelalter bezeichnete es eine kirchliche Unterkunft für Pilger und Bedürftige. Das Kinder- und Jugendhospiz Balthasar ist ein gastfreundlicher Ort, der allen Gästen Zeit zum Ausruhen und Kraft tanken bietet, unabhängig davon, ob die Reise weitergeht oder endet.



Abschied und Trauer

In ihrer letzten Lebensphase können die jungen Menschen jederzeit aufgenommen werden und ihre letzte Zeit würdevoll und schmerzfrei erleben. Damit sich Familie und Freunde von dem verstorbenen Jugendlichen verabschieden können, steht ihnen auch der Abschiedsbereich zur Verfügung. Spuren und Erinnerungen sind wichtige Elemente der Trauerarbeit, denn zu wissen, dass die Jugendlichen nicht vergessen werden, tröstet die Angehörigen.

In einem spiralförmig angelegten Trauergarten gibt es Steine der Erinnerung, die mit dem Namen jedes verstorbenen Jugendlichen beschriftet sind. An jedem Todestag wird eine Kerze entzündet und eine Gedenkecke mit einem Foto und einem persönlichen Text gestaltet. In diesen Spuren und in den Erinnerungen an die vielen schönen Momente, die man gemeinsam erlebt hat, leben die Jugendlichen weiter. Nach dem Tod bleibt die Olper Einrichtung eine Anlaufstelle für die Familien und Freunde, damit sie auf einem Stück ihres weiteren Weges gestützt werden.

Finanzierung

In Deutschland gibt es derzeit leider keine kostendeckende Finanzierung für Kinder- und Jugendhospize. Für die erkrankten Kinder und Jugendlichen wird ein Zuschuss von den Kranken- und Pflegekassen für 28 Tage im Jahr gezahlt. Kinderhospizarbeit bezieht aber die gesamte Familie mit ein. Der Aufenthalt der Eltern und der gesunden Geschwister wird nicht von den Kostenträgern übernommen und muss deshalb komplett aus Spendengeldern finanziert werden. Die meisten betroffenen Familien sind nicht in der Lage, einen Eigenbeitrag zu leisten. Aus diesem Grund ist das Kinder- und Jugendhospiz Balthasar auf jährliche Zuwendungen von ca. einer Million Euro angewiesen.

Dazu leistet die Kinder- und Jugendhospizstiftung ihren unverzichtbaren Beitrag.

Wir möchten auf diesem Weg allen danken, die mit ihrer Hilfe das Fortbestehen dieses Hauses langfristig sichern.

Kinder- und Jugendhospizstiftung Balthasar

Pax Bank Köln
IBAN DE23 3706 0193 0000 0190 11
BIC GENODED1PAX

Sparkasse Olpe
IBAN DE76 4625 0049 0000 0555 58
BIC WELADED1OPE

Impressum / Herausgeber:

Kinder- und Jugendhospizstiftung Balthasar

Maria-Theresia-Str. 42a
57462 Olpe
Stiftungsvorstand Markus Feldmann

Tel. 02761 9265-40
Fax 02761 9265-55
kontakt@balthasarstiftung.de

Copyright 2020, Kinder- und Jugendhospizstiftung Balthasar, alle Rechte vorbehalten.
Fotos: Volker Schneider, Stephanie Alker, René Traut, Werner Krüper, Birgitta Petershagen, plakart.de, pothl.com, Kathrin Menke, Mitarbeiter der GfO.

Diese Broschüre gibt Ihnen einen Überblick, kann aber nicht die Beratung durch einen Rechtsanwalt ersetzen.

Die Weitergabe und Vervielfältigung dieser Publikation oder von Teilen daraus sind, zu welchem Zweck und in welcher Form auch immer, ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch die Kinder- und Jugendhospizstiftung Balthasar nicht gestattet. In dieser Publikation enthaltene Informationen können von der Kinder- und Jugendhospizstiftung Balthasar ohne vorherige Ankündigung geändert werden.

An alles gedacht? – Ihre persönliche Checkliste

Ein Todesfall ist immer eine hohe emotionale Belastung für die Hinterbliebenen. Deshalb hilft es, nicht nur den Nachlass eindeutig zu klären, sondern auch genau festzuhalten, woran noch zu denken ist und wo wichtige Dokumente zu finden sind. Diese Checkliste hilft Ihnen dabei.

Benachrichtigungen

Benachrichtigen Sie im Falle meines Todes bitte die folgenden Personen:

.....
.....

Testament / Erbvertrag

Mein handschriftliches Testament habe ich hinterlegt bei / im:

.....
.....

Mein notarielles Testament / meinen Erbvertrag habe ich hinterlegt bei / im:

.....
.....

Name der Ansprechperson (beim Notar)

.....
.....

Zum Testamentvollstrecker habe ich ernannt (soweit zutreffend):

.....
.....

Meine Personalausweisnummer:

.....

Finanzen

Ich besitze folgende Giro-/Spar-/Tagesgeldkonten (Name der Bank, IBAN, BIC):

.....
.....

Meine Sparbücher befinden sich hier:

.....
.....

Ich besitze ein Bankschließfach bei (Name der Bank, Schließfachnummer):

.....
.....

Im Schließfach befinden sich folgende Wertgegenstände:

.....
.....

Ich besitze weitere Geldanlagen (Aktien, Depots, Fonds, etc., ggf. mit Name der Bank und Vertragsnummer):

.....
.....

(Falls es zum Schließfach einen Schlüssel gibt) Mein Schlüssel befindet sich im/bei:

.....
.....

Ich besitze folgende Bausparverträge (Name der Bank, Vertragsnummer):

.....
.....

Versicherungen

Folgende Versicherungen sollten zeitnah über meinen Tod informiert und ggf. gekündigt werden:

Ich besitze folgende Lebensversicherungen
(Versicherungssumme, Versicherungsgesellschaft und Versicherungsscheinnummer):

.....
.....
.....

Ich besitze weitere Versicherungen (Versicherungsgesellschaft, Versicherungsnummer):

Krankenversicherung:

Krankenzusatzversicherung:

Hausratversicherung:

Haftpflichtversicherung:

Unfallversicherung:

Rentenversicherung:

Kfz-Versicherung:

Sonstige Versicherungen:

Immobilien

Ich besitze folgende Immobilien (Art der Immobilie, Straße, Nr., Plz, Ort):

.....
.....

Kreditverträge

Folgende Kreditverträge bestehen (Institut, Kreditgegenstand, Höhe der monatl. Zahlung):

.....
.....

Mitgliedschaften

Ich bin Mitglied in folgenden Vereinen, Gewerkschaften, Clubs etc.:

.....
.....

Abonnements

Ich habe folgende Tageszeitungen und Zeitschriften abonniert:

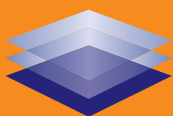
.....
.....

Rufen Sie uns gerne an oder schreiben Sie uns:

Kinder- und Jugendhospizstiftung Balthasar
Maria-Theresia-Str. 42a
57462 Olpe

Ansprechpartner: Rüdiger Barth
Tel. 02761 9265-40
Fax 02761 9265-55
kontakt@balthasarstiftung.de
www.balthasarstiftung.de

Mitglied im



Initiative
Transparente
Zivilgesellschaft



Bundesverband
Deutscher
Stiftungen



Balthasar
Kinder- und
Jugendhospizstiftung